

derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladen hatte.

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Politischen Komitees, Sambia, der Sonderbotschafter des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Organisation der afrikanischen Einheit und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo führten konstruktive, interaktive Gespräche."

Auf seiner nichtöffentlichen 4281. Sitzung am 22. Februar 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4281. Sitzung am 22. Februar 2001 behandelte der Sicherheitsrat die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.

Der Rat ließ sich von Sir Ketumile Masire, dem Moderator des interkongolesischen Dialogs, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Die Ratsmitglieder machten Anmerkungen und stellten Fragen im Zusammenhang mit der Unterrichtung.

Sir Ketumile Masire ging auf die Anmerkungen und Fragen der Ratsmitglieder ein."

Auf seiner 4282. Sitzung am 22. Februar 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/128)".

Entsprechend den auf der 4279. Sitzung gefassten Beschlüssen lud der Präsident die Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sowie Sambia, den Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

**Resolution 1341 (2001)  
vom 22. Februar 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 und 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000 sowie die Erklärungen

seines Präsidenten vom 13. Juli<sup>180</sup>, 31. August<sup>181</sup> und 11. Dezember 1998<sup>182</sup>, vom 24. Juni 1999<sup>183</sup> und vom 26. Januar<sup>184</sup>, 5. Mai<sup>185</sup>, 2. Juni<sup>186</sup> und 7. September 2000<sup>187</sup>,

*in Bekräftigung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

*sowie in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*ferner in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung* über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, und betonend, dass die kongolesische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,

*tief besorgt* über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,

*in ernster Besorgnis* über die weiter anhaltende Einziehung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern,

*in Bekräftigung* dessen, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

*sowie in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die am 10. Juli 1999 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>188</sup> sowie den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung,

*betonend*, wie wichtig es ist, dem Friedensprozess neue Impulse zu verleihen, um den vollständigen und endgültigen Abzug aller ausländischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen,

*sowie betonend*, wie wichtig es ist, den in der Waffenruhevereinbarung geforderten politischen Prozess voranzubringen und die nationale Aussöhnung zu erleichtern,

*darin erinnernd*, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den

---

<sup>180</sup> S/PRST/1998/20.

<sup>181</sup> S/PRST/1998/26.

<sup>182</sup> S/PRST/1998/36.

<sup>183</sup> S/PRST/1999/17.

<sup>184</sup> S/PRST/2000/2.

<sup>185</sup> S/PRST/2000/15.

<sup>186</sup> S/PRST/2000/20.

<sup>187</sup> S/PRST/2000/28.

<sup>188</sup> S/1999/815, Anlage.

jüngsten Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und von seinen Zusicherungen, die Dislozierung der Mission zu unterstützen,

*erfreut* über die Teilnahme der Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka an seinen Sitzungen vom 21.<sup>189</sup> und 22. Februar 2001<sup>190</sup> und betonend, dass die Parteien der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachkommen müssen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Friedensprozess voranzubringen,

*in Würdigung* der hervorragenden Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen und von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Kenntnis nehmend,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Februar 2001<sup>191</sup> und von seiner Schlussfolgerung, dass die erforderlichen Bedingungen betreffend die Einhaltung der Waffenruhe, einen tragfähigen Entflechtungsplan und die Zusammenarbeit mit der Mission erfüllt werden,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Einhaltung der Waffenruhe und fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka<sup>188</sup> nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten nicht wieder aufzunehmen und diese Vereinbarung sowie die Vereinbarungen von Kampala und Harare und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;

2. *fordert abermals* den Abzug der ugandischen und ruandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo in Befolgung von Ziffer 4 der Resolution 1304 (2000) und der Waffenruhevereinbarung und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung dieses Abzugs zu ergreifen;

3. *verlangt*, dass die Parteien den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte vorbehaltlos innerhalb der in der Vereinbarung von Harare festgelegten und am 15. März 2001 beginnenden Frist von vierzehn Tagen vollständig umsetzen;

4. *begrüßt* es, dass sich die ruandischen Behörden in ihrem Schreiben vom 18. Februar 2001<sup>192</sup> verpflichtet haben, ihre Truppen gemäß der Vereinbarung von Harare aus Pweto abzuziehen, fordert sie auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die anderen Parteien auf, diesen Abzug zu achten;

5. *begrüßt es außerdem*, dass sich die ugandischen Behörden verpflichtet haben, die Stärke ihrer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sofort um zwei Bataillone zu reduzieren, fordert die ugandischen Behörden auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf, dies zu verifizieren;

6. *fordert* die Parteien der Waffenruhevereinbarung *nachdrücklich auf*, bis spätestens zum 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der Mission einen genauen Plan samt Zeitplan auszuarbeiten und zu beschließen, der im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung zum Abschluss des geordneten Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo führt, und ersucht den Generalsekre-

---

<sup>189</sup> S/PV.4280.

<sup>190</sup> S/PV.4281.

<sup>191</sup> S/2001/128.

<sup>192</sup> S/2001/147.

tär, ihm bis zum 15. April 2001 über den Fortschritt dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;

7. *verlangt*, dass alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte alle offensiven militärischen Maßnahmen unterlassen;

8. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, bis zum 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der Mission Pläne mit festgelegten Prioritäten für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung oder Neuansiedlung aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen zur sofortigen Ausführung auszuarbeiten, und verlangt, dass alle Parteien alle Formen der Unterstützung und Zusammenarbeit mit diesen Gruppen einstellen und ihren Einfluss nutzen, um diese Gruppen nachdrücklich zur Einstellung ihrer Aktivitäten aufzufordern;

9. *verurteilt* die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und Greueltaten und verlangt abermals, dass alle beteiligten Parteien den Verletzungen der Menschenrechte und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen;

10. *verlangt*, dass alle beteiligten bewaffneten Kräfte und Gruppen der Einziehung, der Ausbildung und dem Einsatz von Kindern in ihren Reihen wirksam ein Ende setzen, fordert sie auf, mit der Mission, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die rasche Demobilisierung, Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Kinder sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte damit zu betrauen, diese Ziele mit Vorrang zu verfolgen;

11. *fordert* alle Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, dass die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

12. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit zu achten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo und den von der Krise in der Demokratischen Republik Kongo betroffenen Nachbarländern verstärkt zu unterstützen;

14. *erinnert* alle Parteien an die Verpflichtungen, die ihnen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>193</sup> hinsichtlich der Sicherheit der Zivilbevölkerung auferlegt, und betont, dass die Besatzungstruppen für Verletzungen der Menschenrechte in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet verantwortlich zu machen sind;

15. *begrüßt* es, dass die Behörden der Demokratischen Republik Kongo ihre Bereitschaft bekundet haben, unter der Schirmherrschaft des neutralen Moderators, Sir Ketumile Masire, mit dem interkongolesischen Dialog fortzufahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verlautbarung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo auf dem Gipfeltreffen in Lusaka am 15. Februar 2001, dass der Moderator nach Kinshasa eingeladen wurde, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, sofortige konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Dialog voranzubringen;

16. *erklärt erneut*, dass die Mission eng mit dem Moderator des interkongolesischen Dialogs zusammenarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen koordinieren soll;

---

<sup>193</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

17. *fordert* alle Konfliktparteien *auf*, bei der Dislozierung und dem Einsatz der Mission voll zu kooperieren, namentlich durch die volle Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und erklärt erneut, dass alle Parteien dafür verantwortlich sind, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

18. *ersucht* die Parteien, als Folgemaßnahme zu den auf dem Gipfeltreffen von Lusaka geführten Beratungen zu dieser Frage die Gemeinsame Militärkommission nach Kinshasa zu verlegen und sie auf allen Ebenen an den gleichen Standorten unterzubringen wie die Mission, und fordert die Behörden der Demokratischen Republik Kongo auf, die Sicherheit aller Mitglieder der Gemeinsamen Militärkommission zu gewährleisten;

19. *bekräftigt* die in der Resolution 1291 (2000) enthaltene Genehmigung und das in der genannten Resolution festgelegte Mandat zur Erweiterung und Dislozierung der Mission und billigt das von dem Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Februar 2001<sup>191</sup> vorgelegte aktualisierte Einsatzkonzept zur Dislozierung des gesamten Zivil- und Militärpersonals, das für die Überwachung und Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe und der Durchführung der Entflechtungspläne durch die Parteien erforderlich ist, unter Betonung dessen, dass diese Entflechtung ein erster Schritt auf dem Weg zum vollständigen und endgültigen Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ist;

20. *betont*, dass er bereit ist, zu gegebener Zeit und in Anbetracht der Entwicklung der Lage eine weitere Überprüfung des Einsatzkonzepts für die Mission zu erwägen, um den Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte und die Umsetzung der in Ziffer 8 genannten Pläne zu überwachen und zu verifizieren und in Abstimmung mit den bestehenden Mechanismen die Sicherheitslage an der Grenze der Demokratischen Republik Kongo zu Ruanda, Uganda und Burundi zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

21. *bekräftigt* seine Bereitschaft, den Generalsekretär zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und der Rat feststellt, dass die Bedingungen es zulassen, in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, möglicherweise auch in Goma oder Bukavu, Truppen zu dislozieren;

22. *begrüßt* den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, legt ihnen eindringlich nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Regelung der Krise in Burundi positiv zur Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beitragen würde;

23. *begrüßt außerdem* die jüngsten Treffen der Parteien, namentlich das Treffen der Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas, ermutigt sie, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheitsstrukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung an diese Gruppen die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erleichtern werden;

24. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Arbeit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen beteiligten Parteien erneut nachdrücklich auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;

25. *erklärt erneut*, dass er der Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimisst, erklärt, dass er bereit ist, die notwendigen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse die endgültigen

Schlussfolgerungen der Sachverständigengruppe, einschließlich der Schlussfolgerungen betreffend den Grad der Zusammenarbeit der Staaten mit der Sachverständigengruppe;

26. *erklärt außerdem erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die es allen erlauben, das Recht auf ein friedliches Leben innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu genießen;

27. *bekundet seine Absicht*, genau zu überwachen, welche Fortschritte die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution erzielen, und möglicherweise im Mai 2001 eine Mission in die Region zu entsenden, um die Fortschritte zu überwachen und weitere Schritte zu erörtern;

28. *bekundet seine Bereitschaft*, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4282. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 28. März 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>194</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. März 2001 betreffend die Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo<sup>195</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Empfehlung Kenntnis, dass die Gruppe dem Rat ihren Schlussbericht bis zum 3. April 2001 vorlegen soll."

Am 6. April 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>196</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. April 2001 betreffend die Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo<sup>197</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Empfehlung Kenntnis, dass die Gruppe dem Rat ihren Schlussbericht bis zum 16. April 2001 vorlegen soll."

Am 24. April 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>198</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. April 2001<sup>199</sup> betreffend Ihren Vorschlag, Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, China, Dänemark, Frankreich, Ghana, Indien, Jordanien, Kanada, Kenia, die Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Polen, Rumäni-

---

<sup>194</sup> S/2001/289.

<sup>195</sup> S/2001/288.

<sup>196</sup> S/2001/339.

<sup>197</sup> S/2001/338.

<sup>198</sup> S/2001/406.

<sup>199</sup> S/2001/405.